

Antragsteller / Bauwerber:

.....
.....
.....

Tel.:, am

ASFINAG Service GmbH
Liegenschaften und Versicherungen
zH Frau/Herr.....
Adresse
PLZ Ort

**Ansuchen um Erteilung einer Zustimmung zur Bauführung im Bauverbotsbereich
gem. § 21 Bundesstraßengesetz (BStG) 1971 bzw. für die Nutzung von Bundesstraßen-
grund gem. § 28 Bundesstraßengesetz (BStG) 1971**

Der Antragsteller, Herr/Frau/Firma/Projektant

.....
.....
.....

für den/der Grundeigentümer, Herr/Frau/Firma

.....
.....

Rechnungsanschrift.....

.....

UID: ATU

Bestellnummer/Kundenkennzahl:

ersucht bei der Bundesstraßenverwaltung um Erteilung einer Zustimmung zur Ausnahme vom
Bauverbot gemäß § 21 Bundesstraßengesetz 1971, bzw. um Benützung von Bundesstraßen-
grund gem. § 28 BStG 1971, in seiner derzeit gültigen Fassung, für die Errichtung ei-
ner(s).....

.....
(Bezeichnung Bauvorhaben)

auf dem Grundstück Nr....., EZ:.....;
 KG-Nr:.....KG-Name.....
 der (Stadt-, Markt-) Gemeinde.....

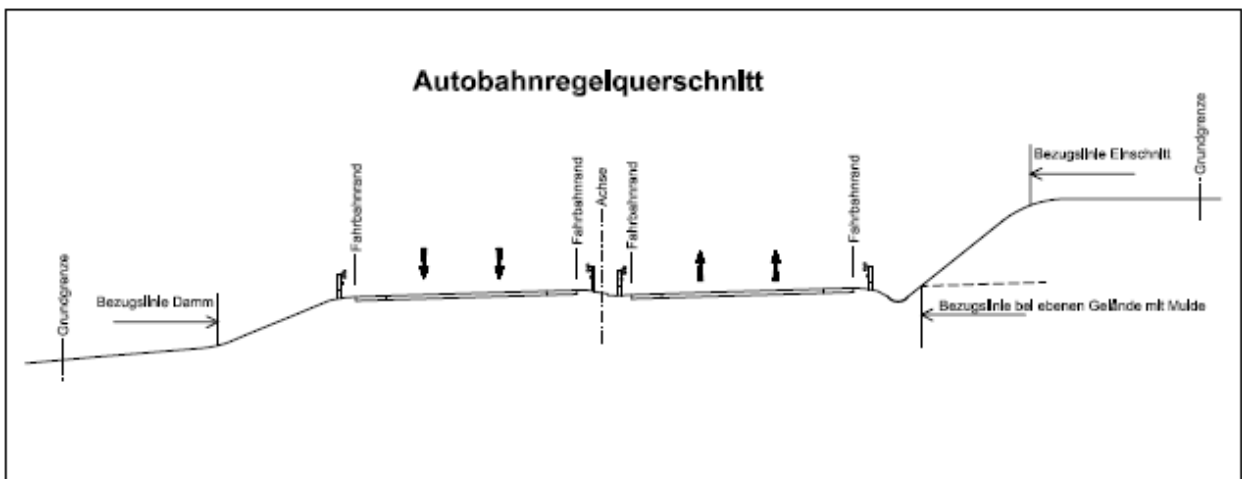
- im 40 m-Bauverbotsbereich bei Autobahnen „A“
- im 25 m-Bauverbotsbereich bei Schnellstraßen „S“ und Autobahn Zu- und –Abfahrten

Bezeichnung Autobahn/Schnellstraße:
 Straßenkilometer (wenn bekannt):

Bei der Verlegung von Leitungen/Kabeln/Leerrohren udgl. ist Art der Leitung/Kabels inkl.
 Durchmesser und Länge der Leitungsführung anzugeben und auf einem Plan darzustellen:

Der Antragsteller erklärt damit, dass

- a) der Abstand zur Bezugslinie (Bundesstraßengrundgrenze/Böschungsfuß) plangemäß mindestens m betragen wird und dieser Abstand / diese Abstände im Lageplan / in den Plänen dargestellt sind;



- b) die Anlagen bzw. Bauwerke so hergestellt oder errichtet werden, dass eine Beschädigung derselben durch das Heranrücken zur Bundesstraße bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten (Schneeräumung, Tausalzstreuung usw.) oder Erhaltungsmaßnahmen auszuschließen ist;
- c) die der Bundesstraßenverwaltung vorgelegten Pläne ordnungsgemäß ausgeführt werden;

- d) dass die aktuellen Versionen der **PLaNT und PLaDOK-Richtlinien** eingehalten werden – diese werden auf der Informationsplattform der ASFINAG unter www.asfinag.net veröffentlicht und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt
- e) bei allfälligen Änderungen der bewilligten Ausführung im Bauverbotsbereich vor Beginn der Arbeiten schriftlich um Zustimmung bei der Bundesstraßenverwaltung angesucht wird.
- f) voraussichtlicher Baubeginn am.....
- g) voraussichtliche Fertigstellung/Endigung.....
- h) abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsinhalte (Bedingungen, Auflagen, usw.) zwingend durch den Antragsteller an die Auftragnehmer bzw. ausführenden Firmen zu übertragen sind und hat der Antragsteller sicherzustellen, dass diese auch eingehalten und beachtet werden.**

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen sind dem Ansuchen beizufügen:

Einreichplan, Lageplan und Baubeschreibung inklusive planlicher Darstellung des Abstandes zur Bundesstraßengrundgrenze (40m und/bzw. 25m Abstandslinie)
(2-fach per Post und 1 x digital per E-Mail in PDF-Format) an liegenschaften@asfinag.at

Die Lage von Leitungen und Einbauten ist als DWG darzustellen, die entsprechenden Unterlagen werden von bestandsdaten.service@asfinag.at zur Verfügung gestellt

Info Lärmschutz, Oberflächenentwässerung und Verkehrsuntersuchungen:

Lärmschutz:

Für Baumaßnahmen im Schutzbereich der Autobahnen und Schnellstraßen ist zu beachten, dass es bedingt durch die Nähe zu den Emissionsachsen der Straßenanlage zu Überschreitungen der maßgebenden Grenzwerte von 50 dB(A) im Nachzeitraum (22:00 bis 06:00) und 60 dB(A) im Tag-Abend-Nachtzeitraum kommen kann. Der maßgebliche Beurteilungspegel für den Straßenverkehrslärm ist der A-bewertete, energieäquivalente Dauerschallpegel LA,eq. Die gewählten Materialien, Aufbauten, Fenster udgl. sind auf die relevante Schallbelastung auszulegen.

Über die Homepage www.laerminfo.at kann man für das gesamte Streckennetz der ASFINAG die aktuellen relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der strategischen Umgebungslärmkarten bzw. dem ASFINAG Lärmkataster abschätzen.

Für den Neubau, Ausbau bzw. die Erweiterung von Wohngebäuden ist zu beachten, dass die ASFINAG entsprechend den geltenden Richtlinien und Standards keine Verpflichtungen für zusätzliche straßenseitige oder objektseitige Lärmschutzmaßnahmen übernimmt.

Oberflächenentwässerung:

Vom Gestattungsnehmer ist jederzeit sicherzustellen, dass es durch die geplanten Maßnahmen im Schutzbereich der Autobahnen und Schnellstraßen zu keinen Beeinträchtigungen durch Oberflächenwässer vom Grundstück des Sondernutzungs- und/oder Gestattungsnehmers kommt (gilt für alle Arten von Immissionen).

Die ASFINAG schließt im Schutzbereich mögliche Haftungen hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Oberflächenentwässerungen der Autobahnen und Schnellstraßen aus.

Verkehrsuntersuchungen:

Für geplante Maßnahmen im Schutzbereich der Autobahnen und Schnellstraßen, welche relevante verkehrliche Auswirkungen auf die Anlagen der ASFINAG haben könnten, ist ein verkehrstechnisches Gutachten erstellen zu lassen und beizubringen.

Datenschutz:

Die von der ASFINAG erhobenen Daten mit Personenbezug (z.B. Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Bankverbindung bei Verrechnung) sind für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlich und werden nach Ende der Geschäftsbeziehung gem. den definierten Löschklassen gelöscht.

Nähere Informationen zu Art und Umfang der von ASFINAG durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.asfinag.at/privacy. Sie können sich weiters per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@asfinag.at sowie an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

.....
(rechtsgültige Unterfertigung des Antragstellers/Grundstückseigentümers inkl. Stempel)

**Mit Einlangen der erforderlichen Unterlagen, wird das Ansuchen um Zustimmung zur Bauführung in der Schutzzone von Bundesstraßen innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden.
Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu einer Verzögerung der Bearbeitung führen.**